

Baulinienplan Neufeld

1:2000

Zu diesem Plan gehören Sonderbauvorschriften

Ersetzt den vom 19.5.-7.6.1962 öffentl. aufgelegten Plan Nr.3896 vom 5.3.1962

Bern, den 21. Febr. 1963

Stadtplanungsamt Bern

Stadtplaner

400

30/105

Genehmigungs-Vermerke

Auflage: 19.5. - 7.6. 1962

Abschluss des Einspracheverfahrens: 29.10. 1962

Erledigte Einsprachen: 1.

Aufrechterhaltene Einsprachen:

Gemäss Art. 10 AI IV BVG nicht behandelte Einsprachen:

Nachträgliche Einsprachen gemäss Art. 10 AI VII BVG:

Genehmigung durch den Gemeinderat:



Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 10. JULI 1963 10. APR. 1963

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

In Vertretung:

Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bern am: 30. 6. 1963

mit: 11953 Ja
1984 Nein

Namens der Einwohnergemeinde Bern

Der Stadtschreiber:

In Vertretung:

Genehmigung durch den Regierungsrat:



Vom Regierungsrat genehmigt

unter Vorbehalt des Beschlusses No. 7571

BERN, den 1. Nov. 1963

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Legende:

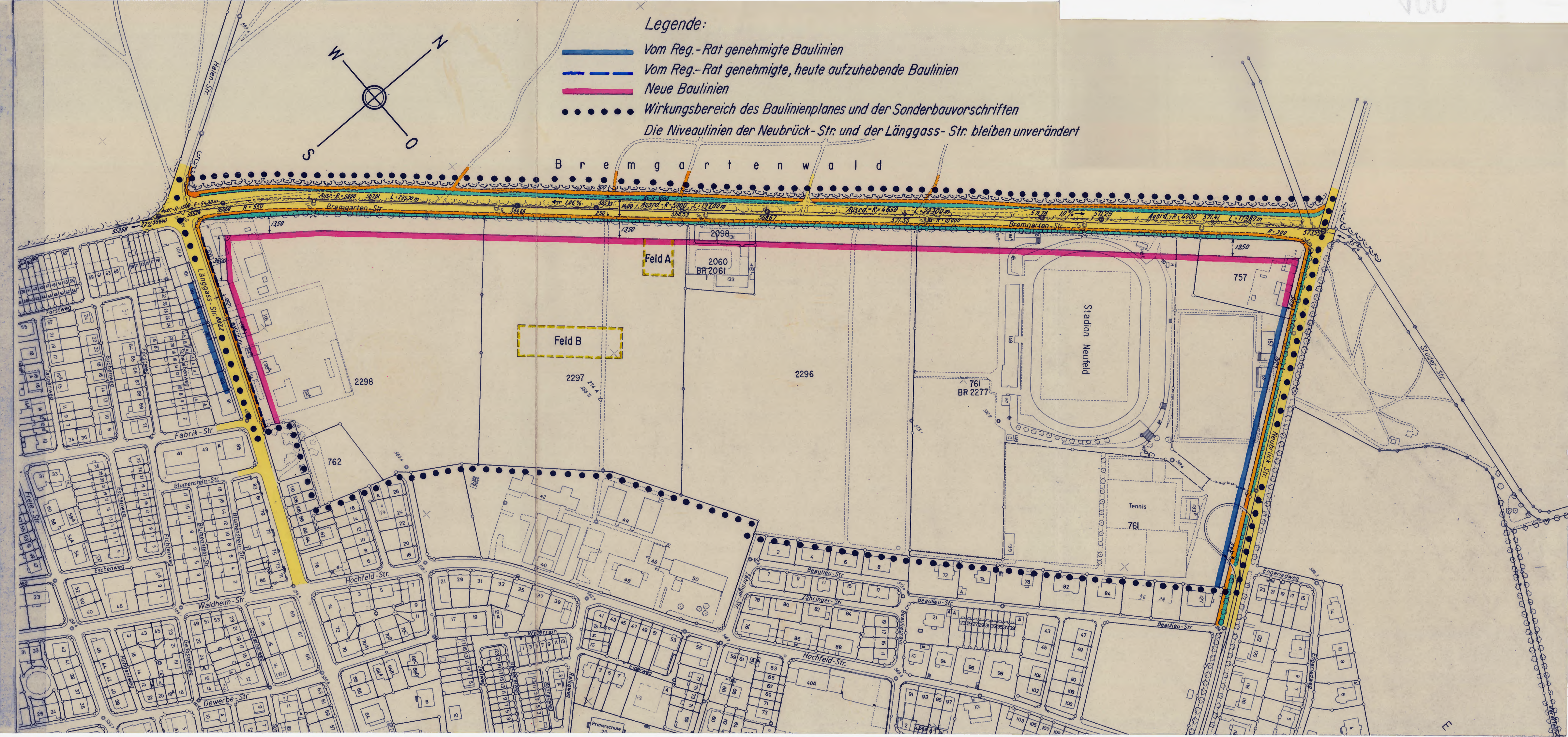
Vom Reg.-Rat genehmigte Baulinien

Vom Reg.-Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien

Neue Baulinien

Wirkungsbereich des Baulinienplanes und der Sonderbauvorschriften

Die Niveaulinien der Neubrück-Str. und der Länggass-Str. bleiben unverändert



Sonderbauvorschriften

zum

Baulinienplan Neufeld

(Plan Nr. 3963 vom 21. Febr. 1963)

Art. 1 Wirkungsbereich

Der Baulinienplan und die Sonderbauvorschriften finden Anwendung auf die Grundstücke Nr. 757, 761, 2296, 2098, 2060, 2297, 2298, 762 und die Baurechte 2061 und 2277, alle im Kreis II. Der Wirkungsbereich ist im Baulinienplan Nr. 3963 durch eine punktierte Linie dargestellt.

Art. 2 Bauten öffentlichen Charakters

Im ganzen Plangebiet - ausgenommen die Parzelle 757 der Bürgergemeinde - dürfen nur Bauten öffentlichen Charakters erstellt werden. Dazu gehören insbesondere:

- das Tierspital der veterinär-med. Fakultät
- das Lindenhofspital des Roten Kreuzes
- das Städt. Gymnasium
- Bauten, die mit den Turn- und Sportanlagen in Verbindung stehen.

Art. 3 Gebäudehöhen

- a. Auf dem im Baulinienplan als Feld A bezeichneten Gebiet darf ein Hochhaus erstellt werden, dessen oberste Dachkante die Höhenkote 623.50 nicht überschreiten darf.
- b. Auf dem im Baulinienplan als Feld B bezeichneten Gebiet darf ein Gebäude erstellt werden, dessen oberste Dachkante die Höhenkote 597.00 nicht überschreiten darf.
- c. Erforderliche Aufbauten für Treppenhäuser, Lifte, Kamine und Ventilationszüge bleiben von den festgelegten Höhenbeschränkungen in den Feldern A und B ausgenommen.
- d. Im übrigen Plangebiet finden die Bestimmungen der Bauordnung, insbesondere der Art. 6 Anwendung.

Art. 4 Schutz der Baumreihe an der Bremgartenstrasse

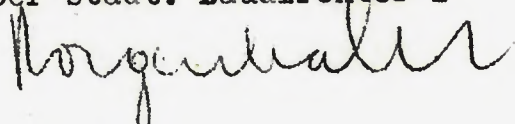
Die südlich der Bremgartenstrasse stehende Baumreihe ist gemäss den Art. 157 - 167 der Bauordnung einem besonderen Schutze unterstellt. Bei allen Bau- und Umgebungsarbeiten wie Zufahrten, Vorplätzen, Einfriedigungen, Leitungen usw. ist diesem Schutze besondere Beachtung zu schenken.

Art. 5 Waldabstand

Die längs der Bremgartenstrasse neu festgelegte Baulinie befreit nicht von der Einholung einer Bewilligung der kantonalen und burgerlichen Forstbehörden zur Reduktion des gesetzlichen Waldabstandes, solange sich der Waldrand nördlich der Bremgartenstrasse an der heutigen Stelle befindet.

Bern, den 11. März 1963.

Der städt. Baudirektor I



400

Sonderdruckveröffentlichung

zum

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern

am 10. APR. 1963 (Plan Nr. 1963)



Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

[Handwritten signatures]



Vom Regierungsrate genehmigt

unter Vorbehalt des Beschlusses No. 7571

BERN, den 11. Nov. 1963

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatssekretär:

[Handwritten signatures]

004

beschlossen:

1. Der in der Gemeindeabstimmung der Stadt Bern vom 30. Juni 1963 für das Gebiet Neufeld beschlossene modifizierte Baulinienplan Nr. 3963 vom 21. Februar 1963 mit abgeänderten Sonderbauvorschriften vom 11. März 1963 wird, gestützt auf Art. 12 des Gesetzes über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958 sowie in Anwendung von Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905, unter Vorbehalt von Drittmannsrechten und unter folgender Bedingung genehmigt:

2. Art. 5 der Sonderbauvorschriften ist aufzuheben bzw. durch folgende Bestimmung zu ersetzen: «Die längs der Bremgartenstrasse neu festgelegte Baulinie gilt zugleich als Waldabstandslinie im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des kantonalen Forstgesetzes, doch ist bei jeder Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m zwischen Bauherr und Waldeigentümer unter Benutzung der Formulare der kantonalen Forstdirektion eine Vereinbarung bezüglich der Haftpflicht in Schadenfällen abzuschliessen.»

Der Regierungsstatthalter von Bern wird beauftragt, diesen Beschluss dem Gemeinderat der Stadt Bern unter gleichzeitiger Zustellung je eines Doppels des Planes und der Sonderbauvorschriften zu eröffnen. Von der Gemeinde Bern sind die Genehmigungskosten inkl. Stempel von Fr. 60.50 nebst den Eröffnungskosten zu beziehen und mit entsprechen-

den Markenwerten zu verrechnen. Der Situationsplan Neubau Lindenhofspital, der Baulinienplan Nr. 3896 mit Sonderbauvorschriften vom 5. März und 24. Oktober 1962 und die gedruckten Abstimmungsvorlagen vom 30. Juni 1963 mit beiliegenden Modellabbildungen sind an die Gemeinde zurückzugeben. Je ein Doppel des Beschlusses und des Planes mit zugehörigen Sonderbauvorschriften sind für die kantonale Forstdirektion und für das Amtsasschiv bestimmt.

An die Direktionen der Bauten und der Forsten.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber:

Vom Reglerungsstatthalteramt mit Gebühren- und
Stempelmarken zu versehen und einzukassieren.

*A émolumenter, à estampiller et à
encaisser par la Préfecture.*

Gebühren- und Stempelmarken. Timbres-émoluments et estampilles		